

SEIT 1. JUNI 2015: ZUSÄTZLICHE GESETZLICHE AUFLAGEN FÜR NEUE AUFGÜGE

Prüfung vor Inbetriebnahme

Als Arbeitgeber/Betreiber¹⁾ eines neuen Aufzugs sind Sie seit dem 1. Juni 2015 gesetzlich verpflichtet, eine **zusätzliche Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme**¹⁾ durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu veranlassen. Mit dieser Checkliste können Sie feststellen, ob Ihre Anlage alle Voraussetzungen für diese Prüfung erfüllt.



Das liegt in Ihrer Verantwortung

Darum kümmert sich KONE

Vorbereitung auf die Ordnungsprüfung (Prüfung der vorgeschriebenen Unterlagen)

- Übersicht und Unterlagen der vorhandenen **aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen**
- Notfallplan** und **Notbefreiungsanleitung**
- Erstellung einer **Sicherheitsanalyse** zum Stand der Technik oder, wenn Sie Ihren Aufzug eigenen Beschäftigten zur Verfügung stellen, einer **Gefährdungsbeurteilung** und Aufstellung über die festgelegten **Schutzmaßnahmen/sicherheitstechnischen Maßnahmen**
- Ermittlung der **Prüffristen** für die wiederkehrende Prüfung

- Technische Unterlagen** des Aufzugs
- Konformitätserklärung** des Herstellers
- Aufzugsbeschreibung**
- Errichterprotokoll** der elektrischen Anlage²⁾

Vorbereitung auf die Prüfung am Betriebsort (Prüfung des sicheren Betriebs)

- Aufschaltung des **Notrufsystems**

- Bereitstellung der technischen **Voraussetzungen für die Aufschaltung des Notrufs**

- Notfallplan** gem. BetrSichV¹⁾

- Funktion und Eignung von **FI-Schutzschaltern** oder **Isolationsüberwachungseinrichtungen**
- Wirksamkeit von **Schutzmaßnahmen für Steckdosen** (Kabine / Schachtgrube / Maschinenraum)

- Wirksamkeit von **Schutzmaßnahmen / sicherheitstechnische Maßnahmen**

- Aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen**

- Sicherer Zugang** zu den Schächten und zum Maschinenraum

¹⁾ Inbetriebnahmeprüfung durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS, in Anlehnung an TRBS 1201 Teil 4) gemäß § 15 der seit 01.06.2015 geltenden neuen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 für Aufzüge, die nach Aufzugsrichtlinie in Verkehr gebracht wurden. Der Begriff „Betreiber“ wurde durch „Arbeitgeber“ ersetzt, da Aufzugsanlagen i.d.R. als Arbeitsmittel im Sinne der Verordnung gelten und der Betreiber somit Arbeitgeber ist
Weitere Informationen: Beschluss ZÜS-BA-009 des EK ZÜS des VdTÜV e.V. zum Arbeitsgebiet ZÜS Aufzugsanlagen vom 20.05.2015, Download [BA-009.pdf](http://www.vdtuev.de/themen/industrie_und_anlagensicherheit/erfahrungsaustausch_zues/ek_zues_beschluesse/dok_view?oid=528062) unter http://www.vdtuev.de/themen/industrie_und_anlagensicherheit/erfahrungsaustausch_zues/ek_zues_beschluesse/dok_view?oid=528062)

²⁾ Für das Errichterprotokoll der elektrischen Anlage gibt es derzeit noch kein einheitliches Vorgehen

Wofür Sie selbst verantwortlich sind ...

Als Arbeitgeber / Betreiber¹⁾ sind Sie nach der Inverkehrbringung der Aufzugsanlage gesetzlich verpflichtet, bestimmte Unterlagen bereitzustellen:

Sie benötigen eine **aktuelle Sicherheitsanalyse** zum Stand der Technik oder **Gefährdungsbeurteilung**

- Laut BetrSichV hat jeder Arbeitgeber festzustellen, „dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.“
- Die Dokumente müssen regelmäßig und nach einer Nutzungsänderung überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Sie legen eine **Frist für die wiederkehrenden Prüfungen durch eine ZÜS⁴⁾** (Zugelassene Überwachungsstelle) fest.

- Mindestens alle zwei Jahre muss eine Hauptprüfung, dazwischen im jährlichen Wechsel eine Zwischenprüfung erfolgen. Beide Prüfungen werden durch Kennzeichnung in der Kabine dokumentiert.

Übrigens: Der KONE ZÜS-Service Komplett übernimmt auf Wunsch gerne das Management der wiederkehrenden Prüfungen für Sie!

Sie benötigen eine **Übersicht der vorhandenen aufzugs-externen Sicherheitseinrichtungen**

- Gelistet werden hier Einrichtungen, die für die sichere Verwendung des Aufzugs erforderlich sind, wie z. B. Überdruckbelüftungsanlagen, Notstromversorgung, Schnittstellen zur Brandfall- oder Evakuierungssteuerung, Funktion Feuerwehraufzug oder zeitweise verschlossene Be- und Entlüftungseinrichtungen.

Sie benötigen eine **Aufstellung über festgelegte Schutzmaßnahmen / sicherheitstechnische Maßnahmen**

- Im Sinne des Arbeitsschutzes müssen bei Montage, Zusammenbau und bestimmungsgemäßer Benutzung von Aufzügen (wie bei allen Arbeitsmitteln) Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sein – oder geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten.

Mit der **Erstellung der Sicherheitsanalyse** zum Stand der Technik und der **Unterstützung** für aufzugsrelevante Punkte in einer **Gefährdungsbeurteilung** können Sie gerne unseren Service beauftragen.



Früher war die Nutzung des Aufzugs direkt nach abgeschlossener Inverkehrbringung möglich. Das hat sich seit dem 1. Juni 2015 geändert! Durch die seit diesem Tage gültige Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ändert sich einiges für neu installierte Aufzugsanlagen.

Inbetriebnahme des neuen Aufzugs

Wichtige Neuerung:

Eine zusätzliche Prüfung vor Inbetriebnahme, die nach erfolgter Konformitätsprüfung durchgeführt werden muss.

Sie als Arbeitgeber / Betreiber¹⁾ sind nun verantwortlich dafür, dass eine zusätzliche Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt wird, bevor der Aufzug genutzt werden kann.

Vor dieser Prüfung müssen Sie dafür sorgen, dass

- alle bauseitigen Leistungen rechtzeitig vor dem Prüftermin erbracht worden sind,

- die Anlage vollständig dokumentiert ist (Ihre Angaben bzw. Unterlagen zur Anlage wie Prüffristen, Schutzmaßnahmen, Sicherheitseinrichtungen usw.) sowie
- eine aktuelle Sicherheitsanalyse zum Stand der Technik oder Gefährdungsbeurteilung bereitliegt.

Diese neue Prüfung entspricht vom Umfang her in etwa der zweijährlichen Hauptprüfung, die bislang erstmalig nach zwei Jahren stattfand. Hierbei wird geprüft, ob die Anlage und ihr Notrufsystem sicher betrieben werden können.

¹⁾ In der seit 1. Juni 2015 geltenden neuen Betriebssicherheitsverordnung wurde der Begriff „Betreiber“ durch „Arbeitgeber“ ersetzt, da Aufzugsanlagen i.d.R. als Arbeitsmittel im Sinne der Verordnung gelten und der Betreiber somit Arbeitgeber ist

²⁾ Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 3121: Betrieb von Aufzugsanlagen (GMBI. Nr. 77 vom 20. November 2009, Seite 1.602)

³⁾ Benannte Stelle nach Aufzugsrichtlinie: Notifizierte Konformitätsbewertungsstelle gemäß Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge

⁴⁾ ZÜS: Eine nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Zugelassene Überwachungsstelle gemäß deutscher Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln / Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. Teil I, Seite 49)

Fertigstellung des Aufzugs bis zur Inbetriebnahme

Was KONE für Sie erledigt ...

Als Aufzugshersteller und Montagebetrieb stellen wir nach der Fertigstellung der Aufzugsanlage die dazugehörigen Unterlagen bereit und sorgen für die Inverkehrbringung:

Wir erstellen eine **Anlagendokumentation** inklusive

- einer Beschreibung der Anlage
- den technischen Unterlagen, die für die Konformitätsprüfung zur Inverkehrbringung benötigt werden sowie
- den in der Betriebsanleitung beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen.

Wir erteilen den **Auftrag zur Konformitätsprüfung an eine Prüforganisation** – eine benannte Stelle³⁾

Nach der Konformitätsprüfung führen wir die offizielle **Inverkehrbringung** durch, indem wir

- Ihre Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen,
- Ihnen die Konformitätserklärung aushändigen, die der Anlage beigefügt sein muss sowie
- die Aufzugsanlage an Sie übergeben.

Normalerweise müssen Sie sich als **Arbeitgeber / Betreiber**¹⁾ selbst um die Prüfung vor Inbetriebnahme kümmern.

Auch hier können wir Ihnen Arbeit abnehmen: Wir erteilen für Sie den **Auftrag zur neuen Inbetriebnahmeprüfung** an eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)⁴⁾ und übergeben die von Ihnen zusammengestellte Anlagendokumentation.

- Wenn möglich, führt dann ein und dieselbe Prüforganisation beide Prüfungen durch, aus Kostengründen idealerweise am selben Tag.

Sparen Sie Zeit und Kosten – überlassen Sie KONE die Koordination aller vorgeschriebenen Prüfungen!

Bei laufenden Projekten ist der jeweilige Meister Ihre erste Anlaufstelle. Für weitere Fragen wenden Sie sich an Ihren persönlichen Ansprechpartner, diesen finden Sie unter www.kone.de/berater-finden



Was die Prüforganisation macht ...

Zur Inverkehrbringung oder Inbetriebnahme einer Aufzugsanlage nötige Prüfungen werden von zugelassenen Prüforganisationen vorgenommen, gemäß geltenden europäischen³⁾ bzw. deutschen⁴⁾ Verordnungen.



Konformitätsprüfung zur Inverkehrbringung

Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens sorgt eine benannte Stelle³⁾ für


- die Konformitätsprüfung der Unterlagen
- die Konformitätsprüfung, also die vorschriftsmäßige Errichtung der Anlage einschließlich der Anlagenteile am Einbauort
- die Zertifizierung
- die Ausstellung einer Endabnahme-/Konformitätsbescheinigung

Die meisten Prüforganisationen (z. B. TÜV oder DEKRA) sind zur Durchführung verschiedener Prüfungen zugelassen und können diese daher nacheinander vornehmen.

! Neue Prüfung vor Inbetriebnahme

Eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)⁴⁾ überprüft, ob

- die technischen Unterlagen vorhanden sind,
- der Inhalt der Unterlagen plausibel ist sowie
- die Anlage inkl. aufzugsexterner Sicherheitseinrichtungen sicher betrieben werden kann.

Ihr Aufzug kann in Betrieb genommen werden. 



KONE ist einer der weltweit größten Anbieter von Aufzügen, Rolltreppen, automatischen Türen und Toranlagen.

Angetrieben von den Wünschen unserer Kunden und den Bedürfnissen der Nutzer, entwickeln und produzieren wir technologisch führende, am Lebenszyklus des Gebäudes orientierte Lösungen für den Transport von Personen und Lasten, aber auch für die Modernisierung und Wartung bestehender Anlagen. „Best People Flow Experience™“ ist unser Ziel, „Eco-efficiency™“ unser Anliegen und strikte Kundenorientierung unser Weg.

KONE ist börsennotiert (NASDAQ OMX, Helsinki) und erwirtschaftete mit mehr als 47.000 Mitarbeitern 2014 weltweit einen Umsatz von 7,3 Milliarden Euro. Hauptsitz ist Espoo, Finnland.

Dieser Katalog dient allgemeinen Informationszwecken und wir behalten uns das Recht vor, jederzeit das Design oder die Spezifikation von Produkten zu ändern. Die Aussagen in diesem Katalog sind unverbindlich. Mit diesem Katalog werden weder ausdrücklich noch schriftlich Garantien abgegeben oder Eigenschaftszusagen gemacht, es werden keine Aussagen über die Gebrauchstauglichkeit für bestimmte Zwecke gemacht. Es bestehen Farbunterschiede zwischen Produkt und Abbildung.

KONE, KONE EcoDisc®, KONE Eco-efficient™, KONE Customer Care Center™, KONE Care for Life™, KONE MaxiSpace®, KONE EcoMod® und KONE UniPower™ sind eingetragene Markenzeichen der KONE Corporation.

Copyright © 2015 KONE Corporation.

KONE GmbH
Aufzüge · Rolltreppen · Automatiktüren
Vahrenwalder Straße 317
30179 Hannover

Telefon 0511 2148-0
Telefax 0511 2148-210

www.kone.de
kontakte@kone.com



www.kone.de/berater-finden